

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 85), betreffend das Gesetz über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist die Zuwendung einer Begünstigung an die Zeichner der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe. Diese Begünstigung sollte nach den Kundmachungen bei der Aufnahme der Staatsanleihe darin bestehen, daß dem Zeichner zugesichert wurde, der Staat würde seinerzeit die Stücke der Anleihe zu dem für volle Barzahlung festgesetzten Zeichenspreise bei Entrichtung einer etwa einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer bis zu einem Viertel der Steuerschuldigkeit an Zahlungsstatt annehmen.

Das Staatsamt für Finanzen hat sich von der Erwägung dieses Vorteiles einen starken Erfolg für die Zeichnung unserer ersten Staatsanleihe erhofft und es ist tatsächlich möglich, daß für manchen Zeichner dieser Anreiz maßgebend war. Derzeit liegt aber nur die in den öffentlichen Kundmachungen enthaltene Erklärung des Staatsamtes für Finanzen vor, während die gesetzliche Unterlage noch fehlt. Diese zu schaffen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes.

Der Finanzausschuß hat die Gesetzesvorlage beraten und auch einstimmig zum Beschlusse erhoben. Er stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 30. Jänner 1919.

Schiegl,

Obmannstellvertreter.

Dr. H. v. Oberleithner,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe werden zu dem für volle Barzahlung festgesetzten Zeichnungspreise bei Entrichtung einer etwa einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer bis zu einem Viertel der Stenerschuldigkeit an Zahlungsstatt angenommen werden.

Artikel 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär der Finanzen beauftragt.